

Bürgerservice

Information

Meldeamt

Standesamt

Sicherheit

Bauamt

**Wassergebührenordnung vom 12.12.2019,
zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 13.12.2022,
gültig ab 01.01.2023!**

Bearbeiter: Helmut Posch
Zl.850/2021 P

Neuhofen i. I., 09.12.2021

„Wassergebührenordnung_2021_12_09.docx“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhofen i. I. vom 12.12.2019 (in der Fassung vom 10.12.2020, Anm.), mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neuhofen i. I. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neuhofen i. I. (im folgenden Wasserversorgungsanlage), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1.) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 15,26 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens € 2.594,42, bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens € 4.578,00.
- 2.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Bei Dachräumen und Dachgeschossen sind jene Flächen von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, deren Raumhöhe unter 1,5 m liegt.
 - b. An Außenmauern angebaute Wintergärten, Garagen, Heizräume und Brennstofflagerräume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Technikräume und Nebengebäude, soweit sie nicht auch für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.



- c. Als bebaute Fläche werden die Abmessungen der Außenmauern gerechnet. Sollte die Mauerstärke über 25 cm liegen, so werden maximal 25 cm zur Berechnung herangezogen.
 - d. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
 - e. Kellerbars, Saunen und Waschküchen zählen mit den jeweiligen Vorräumen zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen von gewerblichen Betrieben werden bei reinen Lagerflächen nur 30 % für die Bemessungsgrundlage herangezogen.
 - g. Bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und bei Feuerwehr-Zeugstätten werden nur 50 % für die Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 3.) Werden zusätzlich zum landwirtschaftlichen Wohnhaus, für das die Gebührenberechnung gemäß Abs. 2 erfolgt, auch landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude im Hofbereich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so wird für diese ein Aufschlag von € 400,00 für jedes zusätzliche Gebäude verrechnet.
 - 4.) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 - 5.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden zusätzlichen Anschluss ein Aufschlag von € 700,00 zu entrichten.
 - 6.) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende, unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden, unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Neu-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung oder Anschluss eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist. Dies gilt sinngemäß auch für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude gemäß Abs. 3.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz, findet nicht statt.

§ 3 Wasserbenützungsgebühr

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro m³ **€ 1,74**, jedoch jährlich **mindestens € 69,60**.
2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von **€ 1,50** zu entrichten.



§ 4 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
bis 1.000 m² Fläche..... jährlich pauschal € **69,60**
über 1.000 m² Fläche jährlich pauschal € **104,40**

§ 5 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
3. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
4. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
6. Die Wasserbezugsgebühr, die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1.1.2020.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhofen i. I. vom 15.12.2005 in der Fassung vom 14.03.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Johann Augustin



Angeschlagen am: 12.12.2019
Abgenommen am: 01.01.2020

